

Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2017</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	104.575.732 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.589.145 €

	<u>2017</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.973.079 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.872.696 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.606.667 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.936.440 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.329.773 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.739.900 €
festgesetzt.	

§ 2

	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	31.329.773 €

§ 3

	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.387.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

	<u>2017</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeinsteuern werden für das Haushaltsjahre 2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2017</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Mettmann, 10.04.2017

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister